

(3) Die Leiter der Kulturhäuser arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Pläne der Aufgaben Quartalskassenpläne aus. Über- bzw. Unterschreitungen der geplanten Anteile müssen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden.

(4) Werden dem Kulturhaus in der Plandurchführung zusätzliche Aufgaben übertragen, so ist vom zuständigen örtlichen Rat zu entscheiden, welche weiteren Mittel bereitgestellt werden müssen bzw. von welchen Aufgaben das Kulturhaus zu entbinden ist.

§ 7

Vom zuständigen örtlichen Rat ist zu entscheiden, welches Kulturhaus ein Haushaltsunterkonto vom Gesamthaushaltskonto des örtlichen Rates oder ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur des örtlichen Rates zu führen hat. Die Konten dieser Kulturhäuser unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushalts richtet sich im einzelnen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kas senordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II Nr. 53 S. 353).

§ 8

Materielle Interessiertheit

(1) Jedes Kulturhaus bildet einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes. Er beträgt 340 M je VbE entsprechend dem bestätigten Stellenplan. Bei Einrichtungen, die 1971 bereits höhere Zuführungen je VbE hatten, kann der Pro-Kopf-Satz durch Entscheidung des zuständigen örtlichen Rates nach den Ist-Zuführungen je VbE des bestätigten Stellenplanes für das Jahr 1971 festgelegt werden.

(3) Vom Leiter des Kulturhauses kann bereits im Laufe des Planjahres ein Anteil bis zu 80 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Förderung der Erfüllung des Planes der Aufgaben eingesetzt werden.

(4) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planaufgaben kann der nach Abs. 2 gebildete Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in voller Höhe zur Prämierung des Leiters und der Mitarbeiter des Kulturhauses verwendet werden. Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben, bei Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, bei beispielgebenden kulturpolitischen Leistungen sowie Aktivitäten entscheidet der zuständige örtliche Rat bei der Jahresrechenschaftslegung — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die zusätzliche Zuführung darf 15 % des nach Abs. 2 gebildeten Fonds nicht überschreiten. Die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates, soweit die Einrichtung die dafür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann. Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet der zuständige örtliche Rat anlässlich der Jahresrechenschaftslegung über eine anteilige Minderung von bis zu 20 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Bei Vorliegen hervorragender |

kulturpolitischer Leistungen oder kontinuierlich guter kulturpolitischer Arbeit kann vom zuständigen örtlichen Rat auf eine Minderung des geplanten Prämienfonds verzichtet werden.

(5) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung solcher Mitarbeiter des Kulturhauses einzusetzen, die maßgeblich zur Erfüllung des Planes der Aufgaben beigetragen haben. Die Prämierung des Leiters bedarf der Bestätigung des zuständigen Mitgliedes des örtlichen Rates.

(6) Besonders aktive ehrenamtliche Mitarbeiter sind durch den Leiter des Kulturhauses ihren Betrieben bzw. den örtlichen Räten zur Auszeichnung vorzuschlagen.

§ 9

Übertragbarkeit

Nicht verbrauchte Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Kulturhäuser sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft. Auf der Grundlage dieser Anordnung haben die örtlichen Räte die Pläne der Aufgabenstellung und ihre Haushaltspläne für 1972 zu überprüfen und fortzuschreiben.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. März 1966 über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Kulturhäuser (GBl. III Nr. 7 S. 31) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1972

Der Minister für Kultur

G y s i

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Rahmenregelung der Teilnehmergebühren für Mitglieder von Zirkeln, Interessengemeinschaften und Kursen in Klubs und Kulturhäusern .

Zur Durchsetzung des § 2 werden folgende Grundsätze festgelegt:

1. Die zur Zeit geltenden Gebührensätze für Teilnehmer an Zirkeln, Interessengemeinschaften und Kursen in Klubs und Kulturhäusern dürfen nicht erhöht werden. Alle Neufestlegungen von Gebühren bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen örtlichen Rat.
2. Gebührenfrei ist die Teilnahme an Zirkeln zur Verbreitung des Marxismus-Leninismus; Arbeitertheatern und dranu Ischen Zirkeln; Zirkeln schreibender Arbeiter; Singgruppen und Chören; politisch-satirischen Kabarettis und ähnlichen
3. Teilnehmergebühren von 10 M bis 30 M je Mitglied und Jahr sind in der Regel zu erheben für Zirkel für bildnerisches Volksschaffen;